Bayerische Architektenkammer



DAB regional | 03/08

1. März 2008, 40. Jahrgang

Offizielles Organ der Bayerischen Architektenkammer | Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Umsetzung der Bayerischen Bauordnung 2008

3 Erster Teil der Erläuterungen von Ltd. Ministerialrat Henning Jäde, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

ByAK aktuell

- 8 Architekturclub im Februar: Eileen Grey. Ein Film von Jörg Bundschuh - jetzt auf
- 9 Diskussionsreihe "Kalt und heiß" auf BR-alpha

Treffpunkt Architektur Schwaben

10 Von der Pilotphase in die Projektrealisierung

Wettbewerbswesen

- 11 Im Dialog! Landeswettbewerbsausschüsse im Haus der Architektur
- 11 Pressefenster Öffentliche Auftraggeber setzen auf Architektenwettbewerbe

Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen"

- 12 Neues Beratungsangebot in Oberfranken
- 12 Zum Tod von Dieter Richthammer

Veranstaltungen

- 13 Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer
- 13 Wanderausstellung "Barrierefrei Bauen"
- 14 Veranstaltungskalender der Treffpunkte Architektur

Aus den Verbänden

- 15 INNENarchitekturOFFEN am 7. und 8. März
- 15 Tagesexkursion nach Ulm und Neu-Ulm

Aktuelle Architektur in Oberfranken

16 Ergebnis des Auswahlverfahrens zum Buch- und Ausstellungsprojekt

Impressum

Regionalredaktion Bayern:
Bayerische Architektenkammer
Waisenhausstraße 4, 80637 München
Postfach 19 01 65, 80601 München
Telefon (0 89) 13 98 80-0,
Telefax (0 89) 13 98 80-99
Internet: www.byak.de
E-Mail: presse@byak.de

Verantwortlich nach Art. 8 des Bayerischen Pressegesetzes in der Fassung vom 19. April 2000: RAin Sabine Fischer, München

Weitere Redaktionsmitglieder: Dr. Werner Döbereiner, Dipl.-Ing. Katharina Matzig, Sabine Picklapp M.A., Beate Zarges Verlag, Vertrieb, Anzeigen: corps. Corporate Publishing Services GmbH, Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf Telefon (02 11) 8871-3177 Fax Redaktion (02 11) 8871-3177 Fax Anzeigen (02 11) 8871-97 3177 Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Kammermitgliedern seitens der Herausgeber zugestellt.



16.-19. April 2008

Messezentrum Nürnberg Mi-Fr 9-18, Sa 9-16 Uhr www.ifh-intherm.de





Berufshaftpflichtversicherung für

- · Architekten
- ·Ingenieure
- · Generalplaner
- · Sachverständige
- · Projektsteuerer

Architekten- und Ingenieur Assecuranzmakler GmbH

Maurer / Dotzauer / Truchseß Keltenring 7 · 82041 Oberhaching Tel 089.64 27 57-0 · Fax -79 www.asscura.de

Fachmakler des BDA in Bayern

Erweitern Sie Ihr Angebot als

Energieberater

mit Baubiologie

Planer DIN 18599

Immobilienmanager

Lehrgangsstart: www.gtw.de



Weiterbildung 089/ 57 88 79 info@gtw.de

DER Dramdschutzberater

Beratung in den Bereichen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes

Erarbeiten von Brandschutzkonzepten Erstellung von Brandschutznachweisen nach Bauvorlagenverordnung § 14 für die Baugenehmigung ■ Erstellung von Flucht- und Rettungswegplänen, Feuerwehrplänen und der Brandschutzordnung

Rufen Sie uns an und sprechen Sie mit Herrn Knorr oder Herrn Thomas Telefon 0961/3890714



Die Umsetzung der Bayerischen Bauordnung 2008

1. Überblick

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) ist durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2007 (GVBI S. 499) umfassend novelliert und am 14. August 2007 mit neuer Artikelfolge bekannt gemacht worden (GVBI S. 588; zu den wesentlichen Änderungen siehe: Jäde, Bayerische Bauordnung 2008 - ein Überblick, DAB Bayern 1/2008, 7; 2/2008, 4). Daneben ist eine Vielzahl von begleitenden Schritten auf der Ebene der Gesetzgebung, der Rechtsverordnungen, der Technischen Baubestimmungen und der Verwaltungsvorschriften erforderlich gewesen, um die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des neuen Bauordnungsrechts zu schaffen.

- Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958) sind neben dem genannten Gesetz das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, die Gemeindeordnung, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, das Bayerische lagdgesetz, das Bayerische Hochschulgesetz, das Denkmalschutzgesetz, das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern, das Bayerische Wassergesetz und das Bestattungsgesetz redaktionell an die Neufassung der BayBO angepasst worden.
- Neu erlassen worden ist die Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBI S. 792).
- In der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverstän-

digen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 werden die bisherige Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV), die bisherige Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) und die bisherige Verordnung über die Gebühren der Prüfämter und Prüfingenieure für Baustatik (Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure – GebOP) zusammengefasst und am neuen Bauordnungsrecht ausgerichtet.

• Mit der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen vom 29. November 2007 (GVBI S. 847) werden alle (insgesamt 13) Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, soweit sie nicht von der Staatsregierung erlassen werden (und deshalb vom Ministerrat beschlossen werden müssen), an das neue Recht angepasst. Wichtig ist dabei die Änderung der bisherigen Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV): Nach Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayBO legt das Staatsministerium des Innern die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Rechtsverordnung fest. Diesen gesetzlichen Auftrag erfüllt § 20 der - folgerichtig umbenannten - Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) mit der zugehörigen Anlage. Geändert werden ferner die ZusatzqualifikationsverordnungBau (ZQualVBau), die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrich-(Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstät-(Beherbergungsstättenverordnung

- BehV), die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkV), die Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung - Bau-PAV), die Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und den Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung - BauKaVV), die Verordnung über die Feuerbeschau (FBV), die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz, die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO), die Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen und die Verordnung über die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften. Die neu erlassene Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV) vom 2. November 2007 (GVBI S. 736) und die ebenfalls neue Feuerungsverordnung (FeuV) vom 11. November 2007 (GVBI S. 800) sind bereits auf dem Rechtsstand der BayBO 2008 und bedurften daher keiner Korrektur.
- Die Bekanntmachung zum Vollzug der Bauvorlagenverordnung vom 30. November 2007 (AllMBI S. 700) enthält die neuen, verbindlich eingeführten Vordrucke für Bau- und Abgrabungsantrag einschließlich Baubeschreibung und Stellungnahme der Gemeinde, für die Beseitigungsanzeige, die Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme, die Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung, die Anzeige der Nutzungsaufnahme und die Sachverständigenbescheinigungen.

- Anzupassen war schließlich die Liste der Technischen Baubestimmungen nach Art. 3 Abs. 2 BayBO (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 27. November 2007, AllMBI S. 605). Be-deutung kommt dabei vor allem auch der Einführung der Richtlinie über brandschutztechnische Anfor-derungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (HFHHolzR) zu (vgl. auch Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 3, Satz 3 Nr. 2 BayBO).
- Die Vollzugshinweise zur BayBO 2008 vom 13.12.2007 sind nicht nur für die Bauaufsichtsbehörden, Prüfämter, Prüfingenieure und Prüfsachverständige von Interesse. Sie sind deshalb ebenso wie das übrige Regelungswerk im Internet unter www. stmi.bayern.de/bauen/baurecht (Liste der Technischen Baubestimmungen unter www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik) verfügbar.

2. Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, Prüfung, Anzeigen

Für die alltägliche Praxis ist vor allem der Umgang mit den neuen Regelungen über die bautechnischen Nachweise, die Anforderungen an deren Ersteller und ggf. Prüfung und die bauaufsichtlichen Anzeigen bedeutsam. Hier sind die verschiedenen Regelungsebenen - Gesetz, Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift, d. h. BayBO, PrüfVBau und BauVorlV sowie die verbindlich eingeführten Vordrucke - eng miteinander verzahnt. Das neue Recht hat dieses Zusammenspiel engermaschig als bisher ausgestaltet, insbesondere auch um eine höhere Effizienz der Anforderungen an die bautechnischen Nachweise sicherzustellen. Das löst einen nicht unerheblichen Bedarf an Neuorientierung aus, der eine etwas intensivere Auseinandersetzung mit der (teilweise) neuen Systematik

erfordert.

2.1 Bauvorlagen und bautechnische **Nachweise**

Nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO sind Bauvorlagen alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen. Sie sind - soweit nicht ihre Nachreichung gestattet wird (Satz 2) - mit dem Bauantrag einzureichen. Nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO ist - außer (vorbehaltlich abweichender Regelung) bei verfahrensfreien (Art. 57 BayBO) Bauvorhaben - die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach näherer Maßgabe der BauVorlV nachzuweisen. Der Bauaufsichtsbehörde (mit dem Bauantrag) vorzulegen sind bautechnische Nachweise aber regelmäßig nur, wenn sie bauaufsichtlich (d. h. durch die Bauaufsichtsbehörde selbst, durch einen von ihr beauftragten Prüfingenieur oder durch ein von ihr beauftragtes Prüfamt) geprüft werden (vgl. § 3 Nr. 4 BauVorlV zum Standsicherheitsnachweis, § 3 Nr. 5 BauVorlV zum Brandschutznachweis). Die bautechnischen Nachweise müssen aber in Gestaltung und Inhalt unabhängig davon sein, ob sie bauaufsichtlich oder durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden oder ob sie prüffrei sind. Deshalb legt § 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorlV fest, dass bautechnische Nachweise auch dann als Bauvorlagen im Sinn der BauVorlV gelten, wenn die der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

2.2 Bautechnische Nachweise im Einzelnen

2.2.1 Insbesondere: Standsicherheit

2.2.1.1 Nachweisberechtigung

Für die Berechtigung der Erstellung der bautechnischen Nachweise reicht grundsätzlich die Bauvorlageberechtigung für das jeweilige Bauvorhaben aus, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises werden Anforderungen an den Ersteller (Tragwerksplaner) nur gestellt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayBO) und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO). Der Standsicherheitsnachweis muss hier erstellt werden von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, der in einer von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder der Bayerischen Architektenkammer zu führenden Liste eingetragen ist (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO).

Unberührt bleibt die im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Art. 61 Abs. 3 BayBO) bestehende Nachweisberechtigung der Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs und der staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik, die eine Prüfung nach der ZQualVBau abgelegt haben (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO). Der Tragwerksplaner nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO darf Standsicherheitsnachweise auch für andere Bauvorhaben erstellen (Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO), unabhängig davon, ob er – was bei Bauingenieuren nicht notwendigerweise der Fall ist - bauvorlageberechtigt ist.

Anders als bisher (vgl. Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayBO 1998) genügt für die bautechnische Nachweisberechtigung hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises also nicht mehr eine "schlichte" dreijährige Berufserfahrung; vielmehr muss sich die Berufserfahrung gerade auf die Tragwerksplanung (und dabei jedenfalls auf die von Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO erfassten Bauvorhaben) beziehen. Wer bereits bisher in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BayBO 1998 eingetragen war, behält aber diese Nachweisberechtigung auch unter dem neuen Recht (Art. 83 Abs. 3 BayBO).

2.2.1.2 Prüffreie Bauvorhaben

In keinem Fall wird der Standsicherheitsnachweis geprüft bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO) und bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche (Nr. 2) - also etwa landwirtschaftlichen Viehställen und Lagergebäuden mit diesen Abmessungen. In diesen Fällen muss der Bauherr aber (spätestens) in der Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO) durch vom Tragwerksplaner unterschriebene Erklärung nachweisen, dass der Standsicherheitsnachweis erstellt worden ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauVorlV, vgl. Nr. 5 des Vordrucks), wobei - bei abschnittsweiser Bauausführung - die Erklärung entsprechend gestaffelt abgegeben werden kann (Satz 2).

Bei den Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO wird der Verzicht auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch Vorkehrungen im Rahmen der Bauüberwachung kompensiert: Wie schon bisher (vgl. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 Bay-BO 1998) ist bei diesen Bauvorhaben der Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO) auch für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung verantwortlich (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Ausgenommen von dieser Anforderung sind zunächst bereits durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung land- oder forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m. Eine weitere Erleichterung enthält - als generellen Verzicht nach § 1 Abs. 5 BauVorlV - Tz. 77.3.1 der Vollzugshinweise zur BayBO 2008, die darüber hinaus noch landwirtschaftliche Betriebs- und gewerbliche Lagergebäude mit Grundflächen größer als 500 m² und nicht mehr als 1600 m², freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und herkömmlichen Dachkonstruktionen ausnimmt, wenn es sich um Mauerwerksbauten mit Ringankern im Anwendungsbereich vereinfachter Berechnungsverfahren, in Köcher- oder Blockfundamente eingespannte Stützen (keine Rahmen) mit Mauerwerk als Ausfachung und mit Ringankern, im Anwendungsbereich vereinfachter Berechnungsverfahren, oder um Außenwände in Stahlbauweise handelt. Im Übrigen hat der Bauherr bereits mit dem Bauantrag den Tragwerksplaner gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu benennen (Vordruck "Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO"). Dabei muss der Bauherr nicht den Tragwerksplaner benennen, der für das konkrete Bauvorhaben den Standsicherheitsnachweis erstellt hat, sondern er kann auch einen anderen Tragwerksplaner wählen, wenn dieser nur die Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO erfüllt (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

2.2.1.3 Prüfpflichtige Bauvorhaben

Stets prüfpflichtig sind Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BayBO). Handelt es sich um einen Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO), wird der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich (durch die Bauaufsichtsbehörde selbst, einen von ihr beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit oder ein von ihr beauftragtes Prüfamt für Standsicherheit) geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO). In diesem Fall gehört der Standsicherheitsnachweis zu den Bauvorlagen (§ 3 Nr. 4 BauVorlV) und ist grundsätzlich mit dem Bauantrag vorzulegen; auf diese verfahrensrechtliche Weichenstellung wird durch Nr. 4 des Bauantragsvordrucks besonders aufmerksam gemacht. Die Bauaufsichtsbehörde wird aber regelmäßig und in Übereinstimmung mit einer seit jeher verbreiteten Praxis - um dem Bauherrn überflüssige Kosten zu ersparen, die entstünden, wenn der Bauantrag abgelehnt werden müsste oder erhebliche Modifikationen am Bauvorhaben erforderlich würden - entweder die Nachreichung des Standsicherheitsnachweises nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu dem Zeitpunkt gestatten, zu dem die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens feststeht, oder eine Baugenehmigung erteilen, die den Baubeginn im Wege einer aufschiebenden Bedingung erst zulässt, wenn die Prüfung des Standsicherheitsnachweises mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist. Wird der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft, erfolgt auch die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit bauaufsichtlich - je nachdem, wer geprüft hat, durch die Bauaufsichtsbehörde selbst, den von ihr beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit oder das von ihr beauftragte Prüfamt für Standsicherheit (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Dabei ist die Bauüberwachung (auch) durch das Prüfamt bzw. den Prüfingenieur nach neuem Recht obligatorisch, also stets durchzuführen, und hängt nicht mehr - wie bisher (vgl. § 8 Abs. 2 BauPrüfV) – von einer gesonderten Beauftragung durch die Bauaufsichtsbehörde ab. Bauaufsichtsbehörde, Prüfamt oder Prüfingenieur können verlangen, dass ihm Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten anzeigt werden (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBO); die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfingenieur bzw. das Prüfamt zugestimmt hat (Satz 2). Da Prüfingenieur bzw. Prüfamt von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt werden und für diese tätig sind, nicht für den Bauherrn, obliegen diesem besondere Anzeige- und Vorlagepflichten hinsichtlich des Standsicherheitsnachweises im Zuge der Bauausführung nicht.

Handelt es sich bei dem Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5 hingegen nicht um einen Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO), sondern um ein Standardbauvorhaben, ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit entsprechen den bisherigen verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit (vgl. auch § 38 Abs. 2 PrüfVBau); während die Prüfingenieure im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde (hoheitlich) bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahrnehmen (vgl. auch § 2 Abs. 1 PrüfVBau), werden sie ausschließlich privatrechtlich im Auftrag des Bauherrn und im Verhältnis zu diesem tätig (vgl. auch § 2 Abs. 2 PrüfVBau). In diesem Fall muss der Bauherr (spätestens) mit der Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO) der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen vorlegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO; vgl. auch den Vordruck

"Bescheinigung Standsicherheit I" und Nr. 5 des Vordrucks der Baubeginnsanzeige); wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, können auch die Bescheinigungen entsprechend gestaffelt vorgelegt werden (§ 15 Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 Satz 2 BauVorlV). Wird der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, ist die Bauüberwachung unter diesem Aspekt von ihm durchzuführen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO); ihm stehen dabei dieselben Befugnisse im Rahmen des Art. 78 Abs. 1 BayBO zu wie bei Sonderbauten Bauaufsichtsbehörde, Prüfingenieur oder Prüfamt. Anders als bisher (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 SVBau) darf der Prüfsachverständige die Bauüberwachung nicht mehr auf den Tragwerksplaner delegieren. Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO) hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO; vgl. auch den Vordruck "Bescheinigung Standsicherheit II" und Nr. 5 des Vordrucks der Anzeige der Nutzungsaufnahme).

2.2.1.4 Prüfung nach Kriterienkatalog

Geht das Gesetz bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 davon aus, dass der Standsicherheitsnachweis wegen der (potenziellen) statisch-konstruktiven Schwierigkeit dieser Bauvorhaben, wegen der Zahl der Nutzer und des deswegen erhöhten Schadensrisikos stets prüfpflichtig ist (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BayBO), nimmt er bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO) und bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen in den in Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO genannten Abmessungen an, sie seien nur ausnahmsweise statisch-konstruktiv problematisch und das Schadensrisiko gering, bestimmt sich in einer - gewissermaßen - "Zwischenzone" die Frage der Prüfpflicht bezüglich des Standsicherheitsnachweises nach der statisch konstruktiven Schwierigkeit des Bauvorhabens im Einzelfall: Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayBO) - mit Ausnahme der in Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO genannten Bauvorhaben -, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayBO) und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m (Buchst. c) wird der Standsicherheitsnachweis nur geprüft, wenn dies nach Maßgabe des in Anlage 2 der BauVorlV enthaltenen Kriterienkatalogs erforderlich ist (vgl. auch die verbindlich eingeführten Vordrucke "Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV" zum Bauantrag und "Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinn der Anlage 2 der BauVorlV"). Nur wenn der Tragwerksplaner (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO) alle Fragen des von ihm auszufüllenden und gemeinsam mit dem Bauherrn zu unterschreibenden Kriterienkatalogs bejaht, ist das Bauvorhaben prüffrei; andernfalls ist es prüfpflichtig.

Ist das Bauvorhaben ein Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO) und erweist sich nach dem Kriterienkatalog als prüffrei, muss die Bauaufsichtsbehörde bereits frühzeitig darüber unterrichtet werden, weil sie andernfalls die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises (vgl. Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayBO) in die Wege leitet und den aus ihrer Sicht fehlenden Standsicherheitsnachweis nachfordert. Deshalb gehört bei prüffreien Sonderbauten die

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs bereits zu den Bauvorlagen; sie ersetzt gewissermaßen den - dann nicht zu prüfenden und darum auch nicht vorzulegenden – Standsicherheitsnachweis (vgl. § 3 Nr. 4 BauVorlV). Folgerichtig wird im Bauantrag unter Nr. 4 zunächst abgefragt, ob es sich bei dem Bauvorhaben um einen Sonderbau handelt, und sodann eine Erklärung über die Prüfpflicht nach Kriterienkatalog gefordert. Kann bzw. will der Bauherr eines Sonderbaus zum Zeitpunkt der Bauantragstellung - etwa weil er vor Klärung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens noch nicht in den Standsicherheitsnachweis investieren möchte - sich noch nicht zu der Frage äußern, ob der Standsicherheitsnachweis nach Kriterienkatalog prüfpflichtig ist oder nicht, muss er - ebenso, wie er zu verfahren hätte, wenn der Standsicherheitsnachweis selbst zu den Bauvorlagen gehörte - darauf hinwirken, dass die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO die Nachreichung des Kriterienkatalogs bzw. - für den Fall, dass sich die Prüfpflichtigkeit des Standsicherheitsnachweises herausstellt – dessen Nachreichung gestattet. Andernfalls läuft der Bauherr Gefahr, dass es durch die Nachforderung des nicht vorgelegten (und regelmäßig noch gar nicht vorhandenen) Standsicherheitsnachweises zu Verfahrensverzögerungen kommt. Liegt kein Sonderbau vor, genügt es hingegen, wenn mit der Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO) die Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs vorgelegt wird (§ 15 Abs. 3 BauVorlV); Entsprechendes gilt, wenn die Bauaufsichtsbehörde aufgrund Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Bay-BO die Nachreichung dieser Bestätigung gestattet hat. Im Übrigen richten sich die Pflichten des Bauherrn nach dem unter 2.2.1.2 und 2.2.1.3 Dargestellten.

2.2.1.5 Beseitigung von Anlagen

Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO stellt die Beseitigung von verfahrensfreien Anlagen nach Abs. 1 bis 3 (Nr. 1), freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 (Nr. 2 i. V. mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 BayBO) - Gebäude der Gebäudeklasse 2 sind angebaut (vgl. Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO) - und sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m verfahrensfrei. Im Übrigen ist parallel bei Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde ein Anzeigeverfahren durchzuführen (Satz 2). In dessen Rahmen stellen Art. 57 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BayBO bei nicht freistehenden Gebäuden Anforderungen an bautechnische Nachweise für die Standsicherheit. Diese Anforderungen gelten nach der ausdrücklichen Regelung des Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist, weil insoweit kein (besonderes) Schutzbedürfnis für das bei der Beseitigung des angebauten Gebäudes verbleibende Gebäude unter statisch-konstruktiven Aspekten besteht. Nach Sinn und Zweck der Regelung - nämlich Sicherstellung der Standsicherheit des (der) bei Beseitigung eines angebauten Gebäudes oder mehrerer angebauter Gebäude stehen bleibenden Gebäude(s) – greifen diese Anforderungen aber auch dann nicht ein, wenn sämtliche aneinander gebauten Gebäude - etwa ein Doppelhaus oder eine Hausgruppe insgesamt - beseitigt werden.

Nach Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO muss bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO (die – wie sich im Umkehrschluss aus Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO ergibt – stets angebaut sind) die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayBO bestätigt sein. Diese Bestätigung ist Bestandteil der Bauvorlagen (§ 6 Nr. 2 BauVorlV) und folglich zusammen mit der Anzeige der Beseitigung einzureichen. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden - das sind nicht freistehende land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO) sowie nicht freistehende Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 BayBO) muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein (Art. 57 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO); das gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise - etwa wegen der Baugrundverhältnisse - auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann (Halbsatz 2). Auch in diesem Fall gehört die Bescheinigung zu den Bauvorlagen (§ 6 Nr. 3 BauVor-IV), sodass sie mit der Anzeige der Beseitigung vorzulegen ist. Die Verweisung auf die Baubeginnsanzeige nach Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 7 BayBO in Art. 57 Abs. 5 Satz 6 BayBO ist vor diesem Hintergrund nicht etwa dahin zu verstehen, dass Bestätigung bzw. Bescheinigung erst mit dieser vorzulegen wären.

Ltd. Ministerialrat Henning Jäde, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

(Diese Erläuterungen werden im nächsten Heft fortgesetzt.)

Architekturclub im Februar: Eileen Grey Ein Film von Jörg Bundschuh – jetzt auf DVD

Als Eileen Gray - beinahe hundertjährig - am 31. Oktober 1976 einsam und fast vergessen in Paris starb, konnte sich wohl kaum jemand vorstellen, dass für die Originalmöbel dieser außergewöhnlichen Designerin und Architektin bereits dreißig Jahre später auf Auktionen Millionenbeträge gezahlt und so berühmte Persönlichkeiten wie Yves St. Laurent einmal zu ihren Sammlern gehören würden. Sie ist nach wie vor eine Ikone der Moderne und die Nachbauten ihrer Möbel gelten auch heute, achtzig Jahre nach ihrem Entwurf, noch immer als avantgardistisch. Und jeder kennt sie heute, diese Möbel, vor allem den berühmten Beistelltisch, das Lota-Sofa und die stehende Neonlampe, doch wer der Mensch Eileen Gray wirklich war, weiß kaum iemand. Diese Wissenslücke konnte am 18. Februar im Architekturclub mit dem Film "Eileen Gray - Einladung zur Reise" von Jörg Bundschuh geschlossen werden. Professor Herbert Meyer-Sternberg und Regisseur Jörg Bundschuh hatten kenntnisreich in den Abend eingeführt, bevor auch der Film einen Einblick in das außergewöhnliche Leben dieser außergewöhnlichen Künstlerin gewährte, die ihrer Zeit immer weit voraus war und noch heute - 30 Jahre nach ihrem Tod - als Inbegriff der Moderne gilt:

Geboren 1878, aus einer irisch-schottischen Adelsfamilie stammend, ging sie zuerst zum Studium nach London, dann nach Paris. Hier feierte sie ihre beruflichen Erfolge und hier führte sie seit 1902 das freie und wilde Leben einer Frau, die in jeder Hinsicht Unabhängigkeit bewies. Sie liebte Männer und Frauen, Autos, Flugzeuge, Schiffe und das Reisen - und sie revolutionierte unsere Vorstellung vom Wohnen. Als Architektin schuf sie eines der berühmtesten Privathäuser des 20. Jahrhunderts: E.1027, von dem Le Corbusier so fasziniert war, dass es ihn bis zu Foto oben: Eileen Grav Haus E.1027

Foto Mitte: Fileen Grav Sofa Montecarlo (1929)

Foto unten: Eileen Grav: Adjustable table (1927)

Fotos: Kick Film GmbH







seinem Lebensende nicht mehr losließ. Die Obsession für dieses Haus zerstörte letztlich auch seine Freundschaft mit Eileen Gray.

Sollten Sie den spannenden, interessanten Abend im Architekturclub verpasst haben, können Sie sich Jörg Bundschuhs subtiles Portrait Eileen Grays ins heimische Wohnzimmerkino holen: der Film ist ab sofort für 19,90 Euro bei Kick Film (www.kickfilm. de) auch als DVD erhältlich.

Pic

Fit in Englisch? Akademie bietet Sprachkurse an

Der internationale Austausch wird für viele Architekten immer wichtiger: bedingt durch den Bauboom in einigen Ländern, die Grenzöffnung innerhalb der EU oder die Mitarbeit bei internationalen Projekten. Seit einigen Jahren hat Architekturexport deswegen an Bedeutung gewonnen. Was jedoch häufig unterschätzt wird, ist die scheinbar banale Notwendigkeit, sich auf Englisch verständigen zu können. Präsentationen und Diskussionen nicht in der eigenen Muttersprache zu führen, setzt sprachliche Kompetenz voraus.

Die Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer bietet ihren Mitgliedern ein breites Angebot an Sprachkursen in München und Nürnberg an.

Wir sprachen mit Peter Birkett, der am British Teaching Centre in München unterrichtet und seit 2003 auch Kurse für die Akademie für Fort- und Weiterbildung durchführt.

Im Berufsleben ist Englisch mittlerweile Standard. Reicht das Schulenglisch jedoch aus, um hier "bestehen" zu können?

Im Alltag ist kein "akademisches" Englisch gefragt, sondern vielmehr ein "nützliches". Damit meine ich, dass Sie auch in einer unerwarteten Situation ein Telefonat auf Englisch führen können. Und zwar so, dass Sie sich Ihrem Gesprächspartner gegenüber verständlich ausdrücken können. Eine Situation, die auf den ersten Blick nicht besonders spektakulär erscheinen mag. Aber in der Praxis zeigt es sich, dass viele entweder zum Typus "Wasserfall" gehören: also viel reden, aber irgendwie doch nicht ganz genau wissen, wie man sich am besten ausdrücken kann. Der zweite Typus gleicht eher einem Schneckenhaus: Er möchte möglichst perfekte Formulierungen verwenden, benötigt hierfür jedoch viel Zeit, was wiederum in der Praxis auch nicht funktioniert. Jeder von uns vereint in sich beide Typen, je nach Situation vielleicht mehr den Wasserfall oder das Schneckenhaus. Gedient ist jedoch jedem mit einem pragmatischen Lösungsansatz oder einem "nützlichen" Englisch.

Gibt es einen Einstufungstest, um an den Kursen teilnehmen zu können?

Grundkenntnisse sind schon erforderlich und wer sich nicht sicher ist, kann gerne einen Einstufungstest machen. Aber keine Sorge, es handelt sich hierbei um keine Hürde, sondern eher um eine Hilfestellung.

Wie sind die Sprachkurse aufgebaut?

Bei unseren Kursen steht die Sprache im Vordergrund - das heißt: reden, reden, reden! Dabei spielen die Themenbereiche aus Ihrem Arbeitsalltag eine wichtige Rolle. Je nachdem, ob Sie telefonieren, eine Mail schreiben oder eine Verhandlung führen müssen: Sie sollten in der Lage sein, entsprechend kommunizieren zu können.

Neben Ihren sprachlichen Qualifikationen spielt auch der kulturelle Hintergrund Ihres Gegenübers eine Rolle. Mit einem Geschäftspartner aus dem asiatischen Raum werden Sie anders kommunizieren als aus dem angelsächsischen.

Mit der Absolvierung eines Kurses ist es in der Regel nicht getan. Welchen Rat haben Sie, um das Gelernte nicht zu vergessen?

Verfolgen Sie auch hier immer ein konkretes Ziel. Wenn Sie darauf angewiesen sind, sich am Telefon auf Englisch zu verständigen, dann suchen Sie sich zum Beispiel einen Telefonpartner, mit dem Sie regelmäßig auf Englisch kommunizieren können. Wenn es um das Verstehen von Fachtexten geht, dann lesen Sie englische Fachliteratur. Entscheidend ist immer die Regelmäßigkeit. Vielen hilft auch ein fester Termin, wie zum Beispiel bei einem Kurs. In diesem Fall schlägt man mehrere Fliegen mit einer Klappe: Sie kommunizieren und werden gleichzeitig auch korrigiert. Und ganz entscheidend: ich ver-



Peter Birkett mit einer "Schülerin"

suche Sie darin zu motivieren, Spaß am Englisch zu haben, also: Let's talk in English!

Das Interview führte Beate Zarges

Informationen/Rückfragen/Anmeldung:

Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer Ansprechpartnerin: Maria Voss Telefon: 089-139880-43,

Telefax: 089-139880-33 E-Mail: akademie@byak.de

Diskussionsreihe "Kalt und heiß" auf BR-alpha

Die Diskussionsreihe "Kalt und heiß" wird im Bildungskanal des Bayerischen Fernsehens BR-alpha an folgenden Abenden gesendet:

29. März 2008, 22.30 Uhr Themenabend "Kunst und Natur. Die Metaphern der Temperatur"

5. April 2008, 22.30 Uhr Themenabend "Körper und Seele. Kühle Köpfe, warme Herzen"

12. April 2008, 22.30 Uhr Themenabend "Klima und Politik. Der Stillstand des Wandels".

Treffpunkt Architektur Schwaben von der Pilotphase in die Projektrealisierung



Der wieder bestätigte Beirat des Treffpunkts Architektur Schwaben

4. von rechts: Mitglied des Kammervorstands Ursula 5. von rechts: Beiratsvorsitzender Erwin Huttner

Baukultur ist "gebaute Umwelt", also keine Nebensache. Viele Menschen interessieren sich heute für Architektur. Nur: in der Öffentlichkeit ist sie meist kein Thema, denn sie wird nur allzu oft von tagespolitischen Ereignissen überlagert. Doch es ist wichtig, die Qualität der gebauten Umwelt als Grundprinzip des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Lebensqualität zu verstehen. Dabei geht es um die Qualität des Lebens in den Städten und Gemeinden, um die eigene Wohnung, das Haus, die Nachbarschaft.

Diese Prämisse bestärkte die Bayerische Architektenkammer darin, auch in der Region für das Verständnis qualitätsvoller Architektur sowie für unseren Berufsstand zu werben. Im Mai 2006 startete der "Treffpunkt Architektur Schwaben" in seine Pilotphase. Die Treffpunkte verstehen sich als Schaufenster der Kammer. Dies stellte die Schwaben vor eine besondere Herausforderung. Treffpunkt sollte nicht ein bestimmter Ort sein, sondern Ziel war es, die in Schwaben vorhandenen Kräfte zu bündeln und zu vernetzen und eine Plattform für unterschiedlichste Aktivitäten zu schaffen.

Die Region ist ein weitgedehnter "Flächenstaat' mit einer ganz eigenen Topographie und vielen Besonderheiten. Zwei der drei ältesten deutschen Städte - Augsburg und Kempten - liegen in Schwaben, doch gibt es kein Zentrum, sondern eigenständige Mikroregionen, vom Bodensee bis zum Nördlinger Ries. In einem 2-jährigen Prozess gelang es dem TAS, die Berufsverbände innerhalb Schwabens für den Gedanken eines ,verbindenden Netzwerkes' zu öffnen und Synergien zu schaffen. Erster Schritt hierzu war das Medium ,Kommunikation': eine geduldige Informationsarbeit, die möglichst viele Kolleginnen und Kollegen erreicht und die große Zahl vielfältiger Veranstaltungen bekannt macht.

Gleichzeitig wurden zentrale Veranstaltungen realisiert, wie beispielsweise der interdisziplinäre ,TAS-denkraum – Nachdenken über Schwaben' oder der Auftritt auf den Immobilientagen in Augsburg. Bei aktuellen Projekten der Stadtentwicklung konnten vom TAS wertvolle Impulse zu einer konstruktiven Problemlösung gegeben werden. Die zunehmende Resonanz der TAS-Arbeit und die Möglichkeit, aus dem Budget Einzelinitiativen für die Baukultur zu unterstützen, führten schließlich zu interessanten Koope-

Auf einer Klausurtagung schwäbischer Kollegen im Januar 2008 wurde eine Vorschlagsliste der Beiräte beschlossen und dem Vorstand der Baverischen Architektenkammer empfohlen, die bisherigen Beiräte Marion Bartl, Erwin Huttner, Heidi Frank-Krieger, Frank Lattke, Reinhard Müller, Norbert Pracht und Wolff Stottele für die nächste Wahlperiode zu berufen. Der Verstand folgte dieser Empfehlung und ernannte Ursula Hochrein zur Kooperatorin des Vorstandes für den Treffpunkt Architektur Schwaben. Der neue alte Beirat wählte kurz darauf Erwin Huttner zum Ersten Vorsitzenden und Frank Lattke zu seinem Stellvertreter. Mit dieser Vertrauensbekundung wurde nicht zuletzt der unermüdliche Elan Erwin Huttners gewürdigt, der mit seiner schwäbischen Hartnäckigkeit im Einsatz für die Belange der Baukultur ein echtes Beispiel für ehrenamtliches Engagement gibt.

Die Herausforderungen für die weitere Arbeit des TAS sind vielfältig: Stärkung des Netzwerkes der schwäbischen Verbände, Unterstützung regionaler Aktivitäten - z. B. denen des Architekturforums Kempten -, Begleitung aktueller Prozesse der Stadtentwicklung, Entwicklung effizienter Kommunikation, Schaffung von Arbeitsgruppen - z. B. TASenergie, Weiterentwicklung des TASdenk

Wünschen Sie die Aufnahme in den Emailverteiler des TAS, schreiben Sie an info@byak.de

Wolff Stottele, Frank Lattke

Im Dialog!

Landeswettbewerbsausschüsse im Haus der Architektur



Getagt wurde bei strahlendemSonnenschein im Haus der Archittektur

Am 12. Februar fand der Erfahrungsaustausch der Vorsitzenden der Landeswettbewerbsausschüsse und der hauptamtlichen Referentinnen und Referenten "Wettbewerb und Vergabe" der Länderarchitektenkammern statt. Mehr als zwanzig Kolleginnen und Kollegen tagten bis in die späten Abendstunden im Haus der Architektur. Intensiv wurde über die neue Wettbewerbsordnung wie auch die Berufsanerkennungsrichtlinie diskutiert.

Pressefenster

Die Bayerische Staatszeitung veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 29. Januar 2008 folgenden Beitraa:

Öffentliche Auftraggeber setzen auf Architektenwettbewerbe Mehr Qualität für weniger Geld

Das Jahr 2007 ist für die Architektenschaft in Bayern mit einem Rekord zu Ende gegangen: 82 Architektenwettbewerbe wurde auf der Grundlage der GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) durchgeführt. Damit liegt Bayern bundesweit auf Platz 1, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Dieses Ergebnis ist unter mehreren Aspekten bemerkenswert: Zum einen belegt es die "gefühlte" Entwicklung, dass es mit der Bauwirtschaft langsam, aber sicher wieder aufwärts geht: Die Zahl der erteilten Planungsund Bauaufträge nimmt kontinuierlich zu. Zum anderen zeigt sich daran aber auch ein gestiegenes Qualitätsbewusstsein der Bauherren: Sie suchen nicht nach der erstbesten Lösung für eine Bauaufgabe, sondern nach der besten – und das ist keineswegs erstaunlich angesichts der hohen Investitionskosten, mit denen ein solches Vorhaben verbunden ist. Erfreulich ist auch, dass gerade die öffentlichen Auftraggeber das Vergabeinstrument des Architektenwettbewerbs immer mehr für sich entdecken: Sie haben im vergangenen Jahr insgesamt 66 Verfahren ausgelobt – knapp 50 % mehr als 2006.

Die weitaus überwiegende Zahl der ausgelobten Verfahren, nämlich 74, waren Realisierungswettbewerbe, die in der Regel auf der Grundlage eines fest umrissenen Programms die planerischen Möglichkeiten für die Realisierung eines Projekts aufzeigen und dem Bauherrn so wertvolle Entscheidungshilfen leisten. Die wirtschaftliche Bedeutung, die hinter dieser Zahl steckt, ist enorm: Insgesamt betrug das Auftragsvolumen über eine halbe Milliarde Euro netto.

Die Vorteile eines Architektenwettbewerbs liegen auf der Hand:

Er garantiert eine große Vielfalt an möglichen Lösungen – und dies zum Preis von einem oder zwei Vorentwürfen. Untersuchungen haben gezeigt, dass sich auch die ursprünglich angenommenen Baukosten um bis zu sechs Prozent verringern, wenn im Vorfeld ein Wettbewerb stattgefunden hat. Hinzu kommt die Zeitersparnis, da beim Wettbewerbsverfahren parallel Planungsalternativen ausgearbeitet werden und darüber hinaus die Genehmigungsbehörden meist in das Verfahren eingebunden sind.

Der Bauherr selbst wirkt im Preisgericht mit und entscheidet am Ende allein, welchem der Preisträger er den Planungsauftrag erteilt. Und nicht zuletzt ziehen Architektenwettbewerbe das Interesse der Öffentlichkeit auf sich: Die Ausstellung der Ergebnisse und die Medienberichterstattung darüber sind die beste Werbung für ein Projekt - ein positiver Nebeneffekt ohne aufwendige Werbekampagne. Ob und inwieweit sich Konzepte überhaupt erfolgreich umsetzen lassen, hängt nämlich nicht zuletzt davon ab, wie hoch die Akzeptanz eines Bauwerks in der Öffentlichkeit ist. Gerade die Auseinandersetzung der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer gebauten Umwelt trägt also wesentlich zu einer architektonischen Bewusstseinsbildung und damit zu mehr Qualität beim Planen und Bauen bei. Und vor allem Bauten der öffentlichen Hand werden vom Steuerzahler naturgemäß einer besonders kritischen Prüfung unterzogen.

Mehr Qualität für weniger Geld: Dass diese Erkenntnis sich auch bei den Bauherren durchsetzt, hat die letztjährige Wettbewerbsstatistik eindrucksvoll gezeigt. Wir sind zuversichtlich, dass diese Entwicklung auch 2008 anhalten wird.

Dipl.-Ing. Rudolf Scherzer Vizepräsident der Bayerischen Architektenkammer

Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen"

Neues Beratungsangebot "Barrierefreies Bauen" der Bayerischen Architektenkammer in Oberfranken

Die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Frau Petra Platzgummer-Martin, eröffnete am am 6. Februar 2008 das Beratungsangebot "Barrierefreies Bauen" in den Räumlichkeiten der Regierung von Oberfranken. Anwesend waren seitens der Architektenkammer Frau Architektin Brigitte Jupitz, Mitglied des Vorstandes, und Frau Architektin Maria Böhmer aus dem Beratungsteam. Die Bereitstellung des Beratungsangebots in Oberfranken gehört erfreulicherweise - was die Zeitspanne zwischen Idee und Umsetzung anbelangt - zu den Projekten, die als "Erfolgsprojekt" bezeichnet werden können.

Das Jahr 2007 wurde von der Europäischen Kommission zum "Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle" erklärt; damit war die Frage verbunden, was der Einzelne, Sonderfachleute, Architekten, Bauherren sowie Entscheidungsträger tun können. Auf Initiative der Regierung von Oberfranken, Bereich Planung und Bau, wurde diese Aufforderung in die Tat umgesetzt, nachdem die Idee von der Bayerischen Architektenkammer begrüßt und unterstützt wurde. In großartiger Zusammenarbeit der Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" in München und dem Sachgebiet Wohnungswesen an der Regierung von Oberfranken wurde die Idee verwirklicht. Angesichts bevorstehender demographischer Entwicklungen in Oberfranken stellen die Beratungen einen wichtigen Baustein zu mehr Lebensqualität dar.

Das Beratungsangebot wurde am ersten Beratungstermin bereits rege in Anspruch genommen, was die Notwendigkeit eines solchen Angebots auch in Oberfranken bestätigt. Weitere Beratungstermine finden



in der Regierung von Oberfranken, Besprechungszimmer Präsidium L 106, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, am 7. Mai, 6. August und 5. November 2008 jeweils von 16.30 bis 18.00 Uhr statt.

Dipl.-Ing. Theodor Bonnet, Architekt Regierung von Oberfranken

von links nach rechts: Maria Böhmer, Architektin aus Nürnberg, Beraterin "Barrierefreies Bauen" der Bayerischen Architektenkammer,

Brigitte Jupitz, Architektin aus Nürnberg, Mitglied des Vorstands der Bayerischen Architektenkammer Theodor Bonnet, Sachgebietsleiter Wohnungswesen

Manfred Korn, Vertreter des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V.

Peter Böhm, Behindertenbeauftragter der Regierung von Oberfranken Petra Platzgummer-Martin, Regierungsvizepräsidentin von Ober-

Matthias Zürl, stellvertretende Vertrauensperson der Schwerbehinderten der Regierung von Oberfranken Marion Resch-Heckel, Bereichsleiterin Planung und Bau

Christine Jeni, Baurätin, Sachgebiet Wohnungswesen

Zum Tod von Dieter Richthammer

Am 31. Oktober 2007 verstarb im Alter von 69 Jahren Dieter Richthammer, einer der Akteure der ersten Stunde für die Barrierefreiheit in Deutschland.

Seit ihrer Gründung im Jahre 1984 war Dieter Richthammer für die Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" der Bayerischen Architektenkammer tätig.

1987 wurde er Gründungsmitglied des DIN-Ausschusses für barrierefreies Bauen, der in den 90er Jahren die heute noch gültigen Normen DIN 18025 und DIN 18024 erarbeitete. Damit wurde Richthammer, der sowohl mit fundierten Fachkenntnissen ausgestattet als auch Experte in eigener Sache war, zu einem Pionier für die Barrierefreiheit der gebauten Umwelt in unserem Lande. Ihm ist es aufgrund seiner Beharrlichkeit zu verdanken, dass die Normung für Barrierefreiheit in Deutschland im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern ausdrücklich auch die Belange von Menschen mit Einschränkungen im Oberkörperbereich berücksichtigt.

Aber nicht nur das barrierefreie Bauen war sein Betätigungsfeld. Ausgehend von seinen Aktivitäten für eine barrierefreie Umwelt in München, die auch den öffentlichen Verkehrsraum einschließlich Busse und Bahnen umfassten, wurde er schnell zum bundesweit anerkannten Experten und Mitglied vieler Gremien und Ausschüsse, die die Grundlagen für eine barrierefreie Umweltgestaltung schufen. Nicht zuletzt sind die heute weit verbreiteten Niederflurbusse. Straßenbahnen und Züge mit Einstiegshilfe untrennbar mit dem Namen Dieter Richthammer verbunden.

Bis zu seinem Tod war Dieter Richthammer im DIN-Ausschuss für barrierefreies Bauen sowie in anderen Normungsgremien aktiv. Sein Expertenwissen wird uns bei der Erarbeitung zukünftiger Standards für die Barrierefreiheit sehr fehlen.

Dr. Volker Sieger, Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH, Bonn

Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer

Aus Platzgründen können wir nicht mehr die umfassenden Veranstaltungsankündigungen veröffentlichen. Nähere Hinweise und sämtliche Termine für das 1. Halbjahr 2008 entnehmen Sie bitte dem Programm 1/08, das Ihnen im Januar zugegangen ist oder unter www.byak.de/akademie0108/index html

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Gebühr	VNr.	Veranstalter und Anmeldung
3.3.2008 19.00 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Architekturclub "Feng Shui und Geomantie - Aberglaube oder Entwurfswerkzeug?" mit G. Aldinger, Darmstadt, Ph. Auer, München, und B. Wachter, Chieming Moderation: O. Herwig, München	-,-		Bayerische Architekten- kammer - Akademie für Fort- und Weiterbildung Hausanschrift:
6./7.3.2008 jeweils 9.30 bis 17.00 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Seminar "Erstellung eines Energieausweises" Referent: DiplIng. (FH) R. Dirk, Regensburg Wiederholungen am 7./8.5. in München und am 16./17.7.2008 in Nürnberg	€ 220,- Gäste € 330,-	28126	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München
10.3.2008 10.00 bis 17.00 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Seminar /Workshop "Der Weg zum Bebauungsplan - von der Entwurfsskizze zum rechtskräftigen Bebauungsplan" Referenten: MinRat a. D. Prof. DiplIng.H. Kallmayer, Mün- chen; DiplIng. P. Lösse, Berlin	€ 120,- Gäste € 150,-	28130	Postanschrift: Postfach 19 01 65, 80601 München Telefon:
12.3., 16.4., 7.5., 11.6.2008 jeweils 18.30 bis 20.45 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Project Presentation an Discussion Referent: P. Birkett, München	€ 120,- Gäste € 180,-	28166	(089) 13 98 30-0 Durchwahl Akademie: (089) 13 98 80-32/-34/
12.3.2008 10.00 b. 17.00 Uhr 13.3.2008 9.00 bis 16.00 Uhr	Oberste Baubehörde, Franz-Josef-Strauß- Ring 4, 80539 München	Workshop "Ausarbeitung städtebaulicher Verträge" Referenten: RA H. Bardenhagen, München; StD C. Mager, LH München	€ 210,- Gäste € 260,-	28131	Telefax: (089) 13 98 80-33
7.4.2008 19.00 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Architekturclub "Reden und Streiten über Architektur" Themen und Referenten entnehmen Sie bitte www.byak.de	,	-	E-Mail: akademie@byak.de
15.4.2008 10.00 bis 17.30 Uhr	Haus der Architektur, Waisenhausstraße 4, 80637 München	Präsenzveranstaltung des virtuellen Lehrgangs "Energetische Optimierung von Alt- und Neubauten nach EnEV 2007" Referenten: Prof. DiplIng. K Volland, Rohr; DiplIng. (FH) J. Volland, Regensburg 16.4. bis 17.7.2008: Online-Betreuung 18.7.2008, 10.30 bis 12.00 Uhr: Leistungsnachweis	€ 840,- Gäste € 1040,-	28197	

Wanderausstellung "Barrierefrei bauen"

Termin	Ausstellungsort	Öffnungszeiten			
05.03. bis 08.04.2008	Landratsamt Bad Kissingen,	täglich 9.00b is 18.00 Uhr			
	Foyer,				
	Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen				
Eröffnung: 05.03.2008, 15.00 Uhr					

Auskünfte: Bayerische Architektenkammer – Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen", Waisenhausstraße 4, 80637 München, Postfach 19 01 65, 80601 München, Telefon (089) 13 98 80-31 (Frau Marianne Bendl), Telefax (089) 13 98 80-33, E-Mail: barrierefrei@byak.de.

Die Beratungstermine 2008 in Bayreuth, München, Nürnberg und Würzburg wurden im DAB 1/2008 (Seite BY 13) veröffentlicht (siehe auch http://www.byak.de/barrierefrei/barrfrei_beratungstermine.html).

Veranstaltungskalender der Treffpunkte Architektur der Bayerischen Architektenkammer

Um auch den Kammermitgliedern, die die Veranstaltungskalender der Treffpunkte Architektur für Oberfranken und Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben sowie Niederbayern und Oberpfalz nicht direkt erhalten, Gelegenheit zu geben, sich über das jeweilige Programm zu informieren, veröffentlichen wir an dieser Stelle die aktuellen Veranstaltungsangebote des laufenden Monats.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage www.byak.de unter Treffpunkt Architektur.

Treffpunkt Architektur Oberfranken und Mittelfranken der Bayerischen Architektenkammer Gemeinsamener Veranstaltungskalender der ober- und mittelfränkischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Ge- bühr	Veranstalter und Anmeldung
5.3.2008 19.00 Uhr	Neues Museum, Klarissenplatz, 90402 Nürnberg	Festvortrag zum 100. Geburtstag von Sep Ruf Referent: Prof. DrIng. H. Niederwöhrmeier, Nürnberg	-,-	BDA-Kreisverband Nürnberg - Mittelfranken-Oberfranken, Info-Telefon (09 11) 408 84 47
6.3.2008 18.00 Uhr	bayern design, Luitpoldstraße 3, 90402 Nürnberg	16. Nürnberger Design-Gespräch "INNENarchitekturOFFEN"	-,-	bayern design GmbH, Info-Telefon (09 11) 240 22 31
6.3.2008 20.00 Uhr	OʻSheaʻs Irish Pub, Wespennest 6, 90303 Nürnberg	Konversationsabend Leitung: Sh. Heidenreich, Nürnberg	-,-	Sharon Heidenreich, Info-Telefon (01 77)
13.3.2008 19.30 Uhr	KUNO Galeriehaus, Wuirzelbauerstraße 29, 90409 Nürnberg	Kollegiale Fallarbeit: Analyse zwischenmenschlicher beruflicher Fragestellungen	-,-	BauFrauen, Info-Telefon (09 11) 32 83 11
18.3. bis 19.3.2008	Hochschule Coburg, Friedrich Streib-Str. 2, 96450 Coburg	Präsentation der Diplomarbeiten der Architektur-Studenten der Hochschule Coburg	-,-	Hochschule Coburg, Info-Telefon (095 61) 31 72 49

Treffpunkt Architektur Unterfranken der Bayerischen Architektenkammer Gemeinsamer Veranstaltungskalender der unterfränkischen Architektenverbände und Gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Ge- bühr	Veranstalter und Anmeldung
3.3.2008 19.00 Uhr	Treffpunkt Architektur, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg	Vortrag "EnEV - Gebäudepass an Beispielen" Referent: DiplIng. W. Ratte, Würzburg	-,-	BDB, Info-Telefon (09 31) 79 61 60
4.3.2008 20.00 Uhr	Treffpunkt Architektur, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg	Vortrag "Neue Urbanität" Referentin: StBRin a. D. Prof. Ch. Thalgott, München	-,-	BDA, Info-Telefon (093 91) 54 78
6.3.2008 19.30 Uhr	Chambinsky, ValBecker-Straße 2, 97072 Würzburg	LP10-Treffen	€ 11,-	LP10, info@lp10.org
8.3.2008 12.00 bis 18.00 Uhr	verschiedene Orte in Würzburg	Aktionstag "INNENarchitekturOFFEN": Bauen im Bestand - eine Herausforderung mit tollen Perspektiven!	-,-	BDIA, Info-Telefon (01 79) 221 04 18, t.bieber@milchhof.com
11.3.2008 20.00 Uhr	Treffpunkt Architektur, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg	Werkbericht aus dem Allgäu Referenten: W. und L. Huber, Betzigau	-,-	baucoop, Info-Telefon (09 31) 57 30 22
18.3.2008 19.00 Uhr	Treffpunkt Architektur, Herrnstraße 3, 97070 Würzburg	Seminar "Sichtbeton in der Architektur. Planen, Ausführen, Beurteilen" Referent: DiplIng. Bose, Würzburg	-,-	AIV Würzburg, Info-Telefon (09 31) 37 22 82

Treffpunkt Architektur Schwaben der Bayerischen Architektenkammer Gemeinsamer Veranstatlungskalender der schwäbischen Architektenverbände und -gruppierungen

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Ge- bühr	Veranstalter und Anmeldung
13.3. bis 25.5.2008	Architekturmuseum, Thelottstraße 11, 86150 Augsburg	Ausstellung "kehrbaumarchitekten. Projekte 1993 bis 2008" Ausstellungseröffnung: 12.3.2008, 19.00 Uhr	-,	Architekturmuseum Schwaben, Info-Telefon (08 21) 321 93 21
14.3.2008 9.00 bis 16.30 Uhr	Fachhochschule, Baumgartnerstraße 16, 86161 Augsburg	9. Holzbau-Praxistag "Niedrigstenergiehäuser und Passivhäuser in Holzbauweise"	-,	Landesbeirat Holz mit Fachhoch- schule Augsburg, www.informationsdienst-holz.de

Treffpunkt Architektur Niederbayern und Oberpfalz der Bayerischen Architektenkammer Gemeinsamer Veranstatlungskalender der Architektenverbände und -gruppierungen in Niederbayern und der Oberpfalz

Datum	Ort	Veranstaltungen und Referenten	Ge- bühr	Veranstalter und Anmeldung
12.3.2008 19.00 Uhr	Kleines Theater, Bauhofstraße 1, 84028 Landshut	Werkbericht "Arbeiten in der Textur der Stadt" Referentin: Prof. P. Kahlfeldt, Berlin	-,-	Architektur und Kunst e. V. Landshut, Info-Telefon (08 71) 96 23 40
5.3.2008 19.00 Uhr	Residenz, Festsäle, 92318 Neumarkt/OPf.	Werkbericht "Reduzierung zum Maximum" Referent: DiplIng. Univ. F. Fischer, München	-,-	BDA Niederbayern-Oberpfalz, Info-Telefon (091 81) 47 74 10
5.3.2008 17.00 Uhr	Niederhaus, 94034 Passau	Führung "Der besodnere Ort: Niederhaus Passau" Führung: DiplIng.(FH) N. Paukner, Passau	-,	Architekturforum Passau e. V., Info-Telefon (08 51) 429 54
6.3.2008 13.3.2008 jeweils 19.00 Uhr	Internationales Keramik-Museum, 92637 Weiden i. d. OPf.	Vortragsreihe "Regionales Bauen" 6.3.2008 : Architektur und Innenarchitektur aus einem Guss" Referenten: Berschneider + Berschneider, Pilsach 13.3.2008: Stadt - Land - Berg" Referenten: Löhle.Neubauer, Augsburg	-,-	BDA Niederbayern-Oberpfalz in Zu- sammenarbeit mit dem Internatio- nalen Keramikmuseum, Info-Telefon (09 61) 460 08
1.4.2008 19.00 Uhr.	Kebbel-Villa, 92421 Schwandorf- Fronberg	Vortrag "Die Kunst, Architketur zu machen und zu vermitteln" Referent: Willi Koch, Künstler, Amberg	-,-	Architekturzirkel Schwandorf e. V., Info-Telefon (094 31) 75 19 41

Aus den Verbänden

INNENarchitekturOFFEN am 7. und 8. März

An der bundesweit angelegten Aktion "INNENarchitekturOFFEN", die der Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA am 7. und 8. März unter dem Motto "Aktion gegen un-heim-liches Innenleben" bundesweit durchführt, beteiligen sich mehr als 120 Büros - in Bayern u.a. in Augsburg, Geroldsgrün, Lauf, München, Murnau, Neubeuern, Nürnberg, Nußdorf, Raubling, Rosenheim, Stadtbergen und Würzburg.

Sämtliche teilnehmenden Büros mit ihren jeweiligen Aktionen finden Sie auf der Homepage des BDIA: www.bdia.de

Tagesexkursion nach Ulm und Neu-Ulm

Der Berufsverband freischaffender Architekten und Bauingenieure BAB veranstaltet am Freitag, 18. April 2008, eine Exkursion nach Ulm und Neu-Ulm.

Teilnahmegebühr: ca. € 35,–

Treffpunkt: 7.00 Uhr am Alten Botanischen Garten, Sophienstraße, 80333 München

Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind auf der Homepage des BAB eingestellt: www.babberufsverband.de

"Aktuelle Architektur in Oberfranken"

Ergebnis des Auswahlverfahrens zum Buch- und Ausstellungsprojekt

Beispielgebend für gute Architektur am Standort Oberfranken soll das ehrgeizige Buch- und Ausstellungsprojekt "Aktuelle Architektur in Oberfranken" der Initiative Baukunst in Oberfranken werden. Die Kooperationspartner Regierung von Oberfranken, Oberfranken Offensiv und Bund Deutscher Architekten Bayern führten dazu im letzten Jahr ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren durch. Die wesentlichen Bewertungskriterien waren: Unverwechselbarkeit - Angemessenheit - Beispielhaftigkeit.

Eine mit renommierten Fachleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besetzte Jury unter Vorsitz von Christian Baumgart, Stadtbaurat in Würzburg und Präsident des Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (DAI), hatte am 16. November 2007 aus den 139 eingereichten Bauwerken des Zeitraums zwischen 1990 und 2007 aus ganz Oberfranken 50 Projekte zur Aufnahme in Buch und Wanderausstellung ausgewählt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass 29 der realisierten Entwürfe von oberfränkischen Architekturbüros stammen.

Unter den Werken befinden sich überregional wirkende Leuchtturmprojekte wie die Spielbank in Bad Steben (Architekten von Gerkan,
Marg + Partner), die Fachhochschule in Hof (Eicher, Hitzig, Schindhelm Freie Architekten) oder auch die Sanierung und Erweiterung
des ETA-Hoffmann-Theaters in Bamberg (Springer Architekten); alle
Vorhaben sind Ergebnisse von Architektenwettbewerben. Ebenso
ausgewählt wurden Kleinodien des Engagements für Baukultur in
Oberfranken wie die Hauptverwaltung der Firma HABA in Bad Rodach (h4a architekten), Wohnhäuser aus Kronach, Wonsees und anderen Orten sowie zahlreiche kommunale und kirchliche Vorhaben.

Dank des finanziellen Engagements der Oberfrankenstiftung und zahlreicher Sponsoren kann das Projekt nun realisiert werden. Der Autor und Architekturkritiker Enrico Santifaller, Frankfurt, beginnt nun mit der Arbeit. Über die Darstellung des Gebauten hinaus - mit Fotos und gut lesbaren Texten - sollen der Region verbundene Persönlichkeiten in Interviews zu Wort kommen. Das Buch wird im September 2008 erscheinen.

Initiative Baukunst in Oberfranken

erscheinenden Fachzeitschriften für Architekten aller Fachrichtungen den umfangreichsten Stellenmarkt.

Wir beraten Sie gern:

corps. Corporate Publishing Services GmbH Postfach 101102 40002 Düsseldorf

Dagmar Schaafs
Telefon (02 11) 8 87-3193
dagmar.schaafs@corps-verlag.de